

i

Bei Fragen zum Inhalt der Gewerbeabfallverordnung,
zur Dokumentationspflicht sowie zum Restmüllbehälter wenden
Sie sich bitte an den Fachbereich Umwelt der Stadt Halle (Saale).

Telefon: 0345 221-4683 Frau Hirtz (gewerbliche Siedlungsabfälle)
Telefon: 0345 221-4657 Herr Richter (Bau- und Abbruchabfälle)
E-Mail: umwelt@halle.de

i

Weitere Informationen
erhalten Sie im Internet unter



Außerdem bekommen Sie Informationen
über Entsorgungsfachbetriebe und -verbände
sowie über die Interessenvertretungen
von Handel und Handwerk.

i

Informationen zur Entsorgung von Verpackungsabfällen
in Zuständigkeit der Dualen Systeme erhalten Sie von der
Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS).

Telefon: 0345 581-4100
E-Mail: info@hws-halle.de



Herausgeber:
V.i.S.d.P.:
Druck:
Redaktion:
Gestaltung:
Stand:
Internet:
Auflage:

Stadt Halle (Saale) – Der Oberbürgermeister
Pressesprecher Drago Bock
Druckerei Impress
Fachbereich Umwelt Halle (Saale)
Matthias Trinks gen. Beck
Dezember 2021
halle.de
500 Stück



INFORMATION ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG (GewAbfV)

2022



Ziel der GewAbfV ist es, die fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, Beseitigung) umzusetzen und das Recycling zu stärken.

Aus der GewAbfV leiten sich folgende Pflichten ab:

Jeder Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist selbst verantwortlich und haftbar für die ordnungsgemäße Trennung und Entsorgung der angefallenen Abfälle.

Trennpflicht

Bestimmte gewerbliche Siedlungsabfälle müssen jeweils getrennt gesammelt und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführt werden. Dazu gehören folgende Abfallfraktionen:

1. **Papier, Pappe und Karton (PPK) mit Ausnahme von Hygienepapier**
2. **Glas**
3. **Kunststoffe**
4. **Metalle**
5. **Holz**
6. **Textilien**
7. **Bioabfälle**
8. **weitere Abfälle wie z. B. produktionsspezifische Abfälle**

Abweichungen von der Trennpflicht

Ist die Getrennthaltung unter bestimmten Voraussetzungen nicht möglich (technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar), entfällt diese Trennpflicht. Dann müssen diese Abfallgemische zukünftig einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden. Dabei handelt es sich um eine Sortieranlage, die die Abfälle nach strengen Kriterien sortiert und die Wertstoffe anschließend wieder dem Recyclingkreislauf zuführt.

Ist im Ausnahmefall auch diese Behandlung der Abfallgemische in einer Vorbehandlungsanlage nachweislich nicht möglich, sind sie einer energetischen Verwertung zuzuführen. Diese Sonderregelung gilt auch für Gewerbe mit einer Getrenntsammlquote von mehr als 90 Prozent. Dazu muss die Zusammensetzung der Gemische bestimmte Anforderungen erfüllen.

Dokumentationspflichten zu den anfallenden Abfällen

Für alle Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen besteht eine Dokumentationspflicht. Nachzuweisen ist die Erfüllung der Trennpflicht bzw. das Vorliegen von Abweichungen zur Trennpflicht. Zum Inhalt der Dokumentation in den verschiedenen Fällen finden Sie Angaben im § 3 Abs. 3 sowie im § 4 Abs. 5 der GewAbfV. Die Form ist Ihnen freigestellt. Die Dokumentation ist der Unteren Abfallbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Unter  finden Sie das Muster zur Gewerbeabfallverordnung, das Sie zur Dokumentation als Vorblatt nutzen können oder sprechen Sie Ihren Entsorgungsfachbetrieb an. Dokumentieren Sie für jede einzelne Betriebsstätte neben der Anschrift die anfallenden Mengen pro Abfallart und die Entsorgungswege. Lassen Sie sich von Ihrem Entsorger bestätigen, dass Ihre getrennt gesammelten Wertstoffe dem Recycling zugeführt werden.

Wann kann eine Abweichung von der Abfalltrennung gemacht werden?

Eine Abfalltrennung muss nicht erfolgen, wenn diese nachweislich „technisch nicht möglich“ oder „wirtschaftlich nicht zumutbar“ ist.

Technisch nicht möglich wäre die getrennte Sammlung z. B. dann, wenn Sie keinen Platz für viele verschiedene Abfallbehälter haben.

Wirtschaftlich nicht zumutbar wäre es, wenn die Kosten für die Getrenntsammlung sehr viel höher wären als bei gemischter Sammlung.

Wenn eine solche Ausnahme bei Ihnen vorliegt, ist deren Dokumentation zwingend erforderlich. Nur so haben Sie die Möglichkeit, Verwertungsabfälle im Gemisch zu sammeln und einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. Diese Gemische dürfen keine medizinischen Abfälle enthalten und nur sehr wenige Bioabfälle und Glas (< 5 Masse-Prozent).

Wertstoffgemische sind nicht als Abfall zur Beseitigung zu entsorgen!

Kleinmengen gewerblicher Siedlungsabfälle (Gesamtmenge weniger als 50 kg pro Woche)

Kleinmengen können gemeinsam mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushalten in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern erfasst werden.

Das ist nur zulässig, wenn aufgrund der geringen Menge an gewerblichen Abfällen die Erfüllung der Pflichten zur eigenen Getrenntsammlung und Verwertung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Pflichtrestmülltonne nach § 7 GewAbfV

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind der Stadt Halle (Saale) zu überlassen. Dafür haben die Abfallbesitzer Restmüllbehälter der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH (HWS) in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Die konkreten Regelungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) sind zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle

Erzeuger und Besitzer bestimmter Bau- und Abbruchabfälle haben die Pflicht zur getrennten Sammlung, Beförderung und Verwertung. Auch hier gelten Dokumentationspflichten (ab einem Gesamtvolumen größer 10 Kubikmeter pro Maßnahme). Genauere Informationen erhalten Sie unter

